

25 025

20

IV ZR 25/53

Verkündet
am 17. Sept. 1953
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Martin W [REDACTED], B [REDACTED]-Wi [REDACTED],
Wil [REDACTED] [REDACTED]/[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Peter K [REDACTED], B [REDACTED]-Li [REDACTED]-
[REDACTED]-West, Br [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenientin: Frau Charlotte D [REDACTED], B [REDACTED]-
Ch [REDACTED], Ba [REDACTED]allee [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. September 1953 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Ascher, Raske, Johannsen,
Dr. Kregel und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin-Charlottenburg vom 11. Dezember 1952 wird
aufgehoben.

Das Urteil der 63. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin-Charlottenburg vom 13. Juni 1952 wird geändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300.-- DM (in Worten: dreihundert D-Mark) der Bank Deutscher Länder nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1952 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der weitergehende Antrag der Revision des Klägers wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 44/45 dem Kläger, zu 1/45 dem Beklagten auferlegt. Die durch die Nebenintervention entstandenen Kosten fallen zu 44/45 dem Kläger, zu 1/45 der Nebenintervenientin zur Last.

Von Rechts wegen

20

- 3 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Eigentümer des Grundstücks B█████, Ch█████, Bl█████strasse ███. Im Jahre 1950 schloss er mit dem Baumeister Arthur Be█████ einen Vertrag, der die Abräumung des kriegszerstörten Grundstücks und die Errichtung eines Kinobaus durch Be█████ zum Gegenstand hatte. Für diese Zwecke gab der Kläger dem Baumeister Be█████ 20 500.-- DM/W in bar und brachte durch Warenlieferungen an Be█████, wie der Kläger angibt, rd. 15 000.-- DM/W auf. Der Kläger, Be█████ und eine Frau L█████ gründeten mit Vertrag vom 31. Januar 1951 eine Gesellschaft mbH. zur Errichtung und Inbetriebsetzung des Lichtspieltheaters. Durch notariellen Vertrag vom 11. Juni 1951 vermietete der Beklagte sein Grundstück an diese GmbH. Be█████ und der Kläger übernahmen für die Verpflichtungen der Mieterin aus dem Mietvertrag persönlich die selbstschuldnerische Bürgschaft. Dieser Mietvertrag wurde jedoch in der Folgezeit durch mündliche Vereinbarung unter den Beteiligten wieder rückgängig gemacht, weil der Vertrag über die Errichtung der GmbH. nicht zur Durchführung gelangt war. Nunmehr schlossen der Beklagte und Be█████ am 19. Juli 1951 ein von ihnen als Kommanditvertrag bezeichnetes Abkommen, wonach der Beklagte und Be█████ gleichberechtigte Miteigentümer des Grundstücks werden sollten. Unter Ziffer IV dieses Vertrages heißt es:

"Die Verbindlichkeiten, die sich noch auf den Kinobau beziehen, betragen laut Erklärung des Herrn Be█████ noch ca. DM 8.000,-, diejenigen, die Herr Be█████ an Herrn W█████ zurückzuzahlen hat, etwa DM 32.000,-, also zusammen etwa DM 40.000,-. Diese DM 40.000,- sollen successive dadurch abgedeckt werden, daß beide Partner auf die Verzinsung des Grundstückswertes und Kinobaus solange verzichten, bis diese Summe abgetragen ist. Weitere, oder eine andere Begleichungsart dieser Schulden übernimmt Herr K█████ nicht."



In einer mündlichen Vereinbarung vom 2. August 1951 zwischen dem Beklagten, dem Kläger und Be[REDACTED] erklärte sich der Kläger mit dem Abschluß des Vertrages vom 19. Juli 1951 ohne seine Beteiligung einverstanden, während der Beklagte für die Schulden des Be[REDACTED] gegenüber dem Kläger aus dem Aufbau des Kinos in Höhe von 20 000.-- DM/W die selbstschuldnerische Bürgschaft übernahm. Der Beklagte und Be[REDACTED] vereinbarten daraufhin zu dem Vertrag vom 19. Juli 1951 folgenden Nachtrag vom 9. August 1951:

"Durch Verhandlungen mit Herrn W[REDACTED] hat sich Herr K[REDACTED], entgegen des letzten Satzes in Punkt IV bereit erklärt, durch das Ausscheiden des Herrn W[REDACTED] diesem gegenüber bis zu DM.-W. 20.000.-- selbstschuldnerische Bürgschaft für die Schulden des Herrn Be[REDACTED] ihm gegenüber in der Weise zu übernehmen, daß DM.-W. 10.000.-- bis 31.12.51 und DM.-W. 10.000.-- bis 1.4.1952 zurückzuzahlen sind. Herr Be[REDACTED] und Herr K[REDACTED] sind sich darüber einig, daß diese beiden Beträge im Vorgriff auf den vorletzten Satz des Punktes IV aus der Geschäftskasse der BELI Bl[REDACTED] Lichtspiele A. Be[REDACTED] K.G. genommen werden sollen."

Mit Schreiben vom 23. August 1951 bestätigte der Beklagte dem Kläger die mündliche Vereinbarung vom 2. August 1951. In diesem Bestätigungsschreiben heißt es u.a., daß am 2. August 1951 über die Rückzahlung des von dem Kläger dem Be[REDACTED] gewährten Darlehens von 20 000.-- DM/W verhandelt worden sei und daß der Beklagte sich am 2. August 1951 verpflichtet habe, dem Kläger das dem Hauptschuldner Be[REDACTED] gewährte Darlehen in Höhe von 20 000.-- DM/W in Teilbeträgen von 10 000.-- DM/W, zahlbar jeweils bis 31. Dezember 1951 und bis 1. April 1952 zurückzuzahlen.

Einen Teilbetrag der Bürgschaftsforderung von 6 700.-- DM/W hat der Kläger im Urkundenprozeß geltend gemacht und eine obsiegende, inzwischen rechtskräftige Entscheidung erwirkt. Dieser Betrag ist inzwischen gezahlt (Bl 55). Mit

der Klage verlangt der Kläger vom Beklagten Zahlung des Restbetrages von 13 300.-- DM/W auf Grund der Bürgschaftsverpflichtung. Er behauptet, der Beklagte habe weder die nach der Bürgschaftserklärung bis 31. Dezember 1951 fällig gewesenen 10.000.-- DM/W noch den Teilbetrag von 3 300.-- DM/W von den bis 1. April 1952 fällig gewesenen weiteren 10 000.-- DM gezahlt.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 13 300.-- DM/W nebst 4 % Zinsen, und zwar aus 10 000.-- DM/W seit dem 1. Januar 1952 und aus 3 300.-- DM/W seit dem 1. April 1952 zu zahlen.

Der Beklagte hat um

Klagabweisung

gebeten. Er hat das Bestehen einer Bürgschaftsverpflichtung geleugnet. Er ist der Ansicht, der Kläger habe gegen den Hauptschuldner Be[REDACTED] keine Darlehensforderung, sondern lediglich eine Auseinandersetzungsforderung aus der zwischen ihm, Be[REDACTED] und der Frau L[REDACTED] bestandenen Gesellschaft. Dieser Auseinandersetzungsanspruch sei aber gleich Null zu bewerten. Abgesehen davon sei der mit der Klage verlangte Betrag bereits bezahlt. Er habe dem Hauptschuldner Be[REDACTED] in Erfüllung seiner Bürgschaftsverpflichtung zur Einlösung des am 23. Mai 1951 ausgestellten und am 22. August 1951 fällig gewesenen Wechsels über 5 000.-- DM/W 3 000.-- DM/W zur Verfügung gestellt. 300.-- DM/W habe Becker aus eigenen Mitteln gezahlt; der Rest in Höhe von 1 700.-- DM sei prolongiert worden. Auch die Einlösung zweier weiterer Wechsel über je 5 000.-- DM/W, die am 5. Juli 1951/23. August 1951 ausgestellt worden und am 5. Oktober 1951/23. November 1951 fällig gewesen seien, sei zum Ausgleich seiner Bürgschaftsverpflichtung erfolgt.

Der Beklagte hat Frau Charlotte D. den Streit verkündet, da sie auf Grund der mit ihm getroffenen besonderen Vereinbarungen verpflichtet sei, ihn von seiner Bürgschaftsverpflichtung gegenüber dem Kläger zu befreien.

Die Streitverkündete ist auf Seiten des Beklagten dem Rechtsstreit beigetreten und hat sich dem Antrag auf Klageabweisung und den Ausführungen des Beklagten angeschlossen.

Der Kläger hat demgegenüber ausgeführt, die Zahlungen auf die genannten Wechsel seien nicht auf seine Darlehensforderung, sondern auf Warenschulden des Hauptschuldners Be. erfolgt. Dies ergebe sich allein schon aus dem Ausstellungszeitpunkt der von dem Beklagten angeführten Wechsel.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 3 300.-- DM/W verurteilt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Beide Parteien haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, der Beklagte mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage in vollem Umfang abzuweisen, der Kläger mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Klage in vollem Umfang stattzugeben.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Berufung des Klägers die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Die Nebenintervenientin ist im Revisionsrechtszuge nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Bürgschaftsvereinbarung zwischen den Parteien, wie sie in der Besprechung vom 2. August 1951 getroffen, und in dem Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 23. August 1951 niedergelegt ist, dahin ausgelegt, daß auch die Wechselverbindlichkeiten des Hauptschuldners Be [REDACTED] aus den drei Wechseln über je 5 000.-- DM, die der Kläger am 23. Mai, 5. Juli und 23. August 1951 ausgestellt hatte, zu den Verbindlichkeiten gehören sollten, die durch die Bürgschaft gesichert waren, durch deren Erfüllung also der Beklagte als Bürge sich jeweils in Höhe des von ihm gezahlten Betrages von seiner bis zur Höhe von 20 000.-- DM übernommenen Bürgschaftsverpflichtung befreite.

Das Berufungsgericht ist weiter davon ausgegangen, daß der Beklagte auf diese Wechselverbindlichkeiten insgesamt 13 000.-- DM entweder selbst gezahlt oder Zahlungen durch andere Personen für seine Rechnung veranlaßt hat. Diese Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision rügt jedoch, das Berufungsgericht habe bei seiner obigen Auslegung der Bürgschaftsverpflichtung ein Beweisangebot des Klägers ausser acht gelassen. Dieser habe den Baumeister Be [REDACTED] als Zeugen dafür benannt, "daß die Wechsel nicht in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogen werden sollten," und daß dem Beklagten sowohl am 19. Juli als auch am 2. und 23. August 1951 bekannt gewesen sei, daß Be [REDACTED] bereits zwei Akzepte gegeben habe.

Was zunächst die letztere Behauptung - Kenntnis des Beklagten von den bereits gegebenen Akzepten des Hauptschuldners - anlangt, so steht sie der Annahme, daß der Beklagte sich auch durch Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten von seiner Bürgschaftsschuld sollte befreien

können, nicht entgegen. Alle drei Wechsel sind, wie das Berufungsgericht erörtert, in dem Schreiben des Beklagten vom 23. August 1951 erwähnt. Daß der Beklagte schon am 2. August 1952 bei der erstmaligen Vereinbarung seiner Bürgschaftsverpflichtung von den beiden Wechseln, die vor diesem Zeitpunkt ausgestellt waren, gewusst hat, und daß sie auch Gegenstand dieser Vereinbarung gewesen sind, hat das Berufungsgericht ersichtlich angenommen. Es gründet ja gerade darauf seine Annahme, daß auch die Wechselverbindlichkeit des Hauptschuldners von der Bürgschaftsverpflichtung des Beklagten hätten umfasst sein sollen.

Bei der weiteren "Behauptung" des Klägers, "die Wechsel hätten nicht in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogen werden sollen", handelt es sich in Wirklichkeit nicht um die Behauptung bestimmter Tatsachen, sondern um Folgerungen aus den zwischen den Parteien bei den Vertragsverhandlungen abgegebenen Erklärungen, also um deren Auslegung. Daß der Inhalt dieser Erklärungen in dem Bestätigungsschreiben des Beklagten vom 23. August 1951 nicht richtig oder nicht vollständig wiedergegeben sei, hat der Kläger nicht vorgetragen. Insbesondere hat er nicht behauptet, daß eine der Parteien ausdrücklich erklärt habe, etwaige Leistungen des Beklagten auf Wechselverbindlichkeiten des Hauptschuldners würden den Bürgen nicht von seiner Verpflichtung befreien. Die Revision hat auch weder geltend gemacht, daß sonstige konkrete Umstände, aus denen dies gefolgert werden müsse, vom Kläger durch das Zeugnis Be [REDACTED] unter Beweis gestellt seien, noch daß der Kläger bei entsprechender Befragung gemäß § 139 ZPO derartige Umstände vorgetragen haben würde. Daß an sich Leistungen des Beklagten auf Wechselverbindlichkeiten des Hauptschuldners in der zwischen den Parteien getroffenen

Abmachung vorgesehen waren, hat auch der Kläger nicht bestritten. Jedenfalls hat das Berufungsgericht dies - und zwar, da die Revision hiergegen keine Einwendung erhebt, für das Revisionsgericht bindend - aus dem Wortlaut des Schreibens vom 23. August 1951 entnommen. In diesem heißt es u.a., daß von der Bürgschaftssumme zugunsten des Frl. Bar[REDACTED] sobald als möglich 5 000.-- DM "abzuzweigen" seien, über sie solle ein am 23. November 1951 fälliger Wechsel ausgestellt werden, die Einlösung des am 5. Oktober 1951 fälligen Wechsels über 5 000.-- DM werde "veranlasst" werden. Sollten aber diese vom Beklagten auf die Wechselverbindlichkeiten zu bewirkenden Leistungen nicht auf Grund und in Erfüllung seiner Bürgschaftsverpflichtung erfolgen, so hätte für sie ein selbständiger Rechtsgrund - etwa ein zusätzlich zur Bürgschaftsverpflichtung übernommenes Garantieverprechen - vereinbart werden müssen. Daß das geschehen sei, behauptet aber der Kläger selbst nicht.

Unter diesen Umständen war die allgemeine Erklärung des Klägers, "die Wechsel hätten nicht in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogen werden sollen", nicht hinreichend bestimmt, um Gegenstand einer Beweiserhebung sein zu können. In den Schriftsätzen des Klägers ist übrigens auch Be[REDACTED] hierfür nicht als Zeuge benannt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht ein solches Beweisangebot mit der Begründung unberücksichtigt lassen konnte, daß eine Aussage Be[REDACTED] dieses Inhalts keinerlei Beweiswert haben könne, weil sie mit seinem Schreiben an den Beklagten vom 25. Oktober 1951 und mit dem Wortlaut des Schreibens vom 23. August 1951 unvereinbar sei.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe bei seiner Auslegung der zwischen den Parteien getroffe-

nen Vereinbarung den vom Kläger vorgelegten Vertrag zwischen dem Beklagten und Be [REDACTED] vom 19. Juli 1951 mit Nachtrag vom 9. August 1951 (Bl 13 f) nicht berücksichtigt. Aus dessen Inhalt ergebe sich, daß dem Beklagten schon am 19. Juli 1951 bekannt gewesen sei, daß die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners Be [REDACTED] gegenüber dem Kläger damals 32 000.-- DM betragen hätten und daß Becker damals schon Wechsel gegeben habe. Es ist jedoch nicht ersichtlich, was aus diesen Tatsachen, die der Kläger aus dem Vertrag vom 19. Juli 1951 herleitet, gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Bürgschaftsvereinbarung folgen soll. Der Beklagte konnte seine Bürgschaftsverpflichtung ausdrücklich auf den Betrag von 20 000.-- DM beschränken, auch wenn ihm bekannt war, daß der Gesamtbetrag der Forderungen des Klägers an Be [REDACTED] höher war und daß über Teilbeträge dieser Forderungen von Be [REDACTED] Wechsel gegeben waren. Diese Beschränkung ist in dem Schreiben des Beklagten vom 23. August 1951 ausdrücklich erklärt. Es heißt dort unter Ziff IV letzter Satz:

"Die Schulden des Herrn Be [REDACTED] an Herrn W [REDACTED], soweit sie obige DM 20 000.-- übersteigen, bleiben Angelegenheiten beider Herren unter sich in geschäftlicher Verrechnung, haben also mit der Auseinandersetzung des Darlehens für die BELI-Lichtspiele nichts zu tun."

Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Wechsel, wie der Kläger unter Bezugnahme auf eine Auskunft der Bank für Handel und Industrie unter Beweis gestellt habe, diskontiert gewesen seien. Der Kläger sei deshalb ohne Beschaffung der nicht mehr in seiner Hand befindlichen Wechsel gar nicht mehr in der Lage gewesen, insoweit seine Forderung aus dem Grundgeschäft gegen Be [REDACTED] geltend zu machen (RGZ 160, 338 [347]).

Auch diese Rüge ist unbegründet. Mochte auch der Kläger seine Forderung gegen Be■■■■, soweit dieser darauf erfüllungshalber Wechsel gegeben hatte, ohne gleichzeitige Rückgabe der Wechsel nicht erfolgreich geltend machen können, so bestand doch diese Forderung noch, sie wurde erst durch eine Einlösung der Wechsel, die durch Be■■■■ oder - in Erfüllung seiner Bürgschaftsverpflichtung - durch den Beklagten erfolgte, getilgt. Es war also auch bei erfolgter Diskontierung der Wechsel, die übrigens nach dem gesamten Vorbringen der Parteien unstreitig war und auch vom Berufungsgericht, dem zwei der Wechsel mit Indossierungsvermerk vorlagen, ersichtlich als unstreitig unterstellt ist, durchaus möglich und sinnvoll, daß der Beklagte sich durch Tilgung der Wechselverbindlichkeit und damit erfolgnder gleichzeitiger Tilgung der zugrunde liegenden Forderung des Klägers aus dem Grundgeschäft von seiner Bürgschaftsverpflichtung sollte befreien können.

Daß dies der objektiv gültige Sinn der Bürgschaftserklärung des Beklagten war, wie sie in dessen Schreiben an den Kläger vom 23. August 1951 zum Ausdruck gekommen ist, hat somit das Berufungsgericht ohne in rechtlicher Hinsicht zu irren, für das Revisionsgericht bindend festgestellt.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben sich die Parteien bereits am 2. August 1951 mündlich über die Bürgschaftsübernahme des Beklagten und folglich auch darüber geeinigt, daß Leistungen des Beklagten zur Einlösung des am 22. August 1951 fälligen Wechsels als Erfüllung seiner Bürgschaftsverpflichtung gelten sollten. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß diese Vereinbarung auch formlos gültig gewesen sei, weil der Beklagte Kaufmann sei, seine Bürgschaftserklärung demnach als

Handelsgeschäft nicht der Schriftform des § 766 BGB bedurft habe (§§ 350, 344 HGB). Die Revision macht demgegenüber geltend, daß der Beklagte nach seinem eigenen unbestrittenen Vortrag vor dem Berufungsgericht Inhaber eines Unternehmens für Tresorbau und Geldschrankfabrikation sei. Bei den rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen den Parteien sei es darum gegangen, das Trümmergrundstück des Beklagten zu einem Lichtspieltheater umzubauen. Dieses Vorhaben habe mit dem Betrieb des Handelsgewerbes des Beklagten in keinerlei Beziehung gestanden. Darüber habe auch nach der ganzen Sachlage kein Zweifel bestehen können, so daß es gegenüber der Vermutung des § 344 HGB, wonach die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als Handelsgeschäfte anzusehen seien, einer gegenteiligen Behauptung und eines Gegenbeweises von seiten des Klägers nicht bedurft habe.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Ein von einem Kaufmann vorgenommenes Rechtsgeschäft kann auch dann ein Handelsgeschäft sein, wenn sein Zusammenhang mit dem Betrieb des Handelsgewerbes nur ein lockerer oder mittelbarer ist (Gessler-Hefermehl HGB 2. Aufl § 343 Anm 8). Daß auch ein derartiger Zusammenhang zwischen den rechtsgeschäftlichen Beziehungen der Parteien, insbesondere zwischen der Bürgschaftsübernahme durch den Beklagten und dessen Handelsgewerbe nicht bestanden haben könne, brauchte das Berufungsgericht mangels entsprechender Behauptungen des Klägers nicht anzunehmen. Die Nichtausübung des richterlichen Fragerechts wird auch insoweit von der Revision nicht gerügt.

Bei gegenteiliger Meinung wäre übrigens zu prüfen gewesen, ob nicht der Kläger die schriftliche Bürgschaftserklärung des Beklagten vom 23. August 1951 nach Treu und Glauben so verstehen mußte, daß die Gesamt-

leistungen des Beklagten auf die Schuld Be[REDACTED] - also einschließlich der inzwischen (am 22. August 1951) von ihm bereits bewirkten Zahlungen - den Betrag von 20 000.-- DM, auf den in der mündlichen Vereinbarung vom 2. August 1951 die Bürgschaftsverpflichtung des Beklagten begrenzt war, nicht übersteigen sollten. Die Annahme, daß die Parteien nach dem objektiven Sinn der schriftlichen Erklärung vom 23. August 1951 im wirtschaftlichen Ergebnis so gestellt sein sollten, als ob die Vereinbarung vom 2. August 1951 gültig gewesen wäre, dürfte naheliegen.

Das Berufungsgericht hat - offenbar den Behauptungen des Beklagten in seinem Schreiben an Be[REDACTED] vom 26. Oktober 1951 Bl 10 d.A. folgend - festgestellt, daß die Darlehensforderung des Klägers an Be[REDACTED] insgesamt 20 500.-- DM betragen habe. Auf diese Forderung sind gezahlt worden:

vom Beklagten bzw. für seine Rechnung	13 000.--	DM
von Becker	300.--	DM
vom Beklagten (Bl 55) weitere	<u>6 700.--</u>	<u>DM</u>
insgesamt:	20 000.--	DM.

Die Darlehensforderung des Klägers besteht also noch in Höhe von 500.-- DM. Da der Beklagte selbst auf seine Bürgschaftsverpflichtung nur 19 700.-- DM geleistet hat, haftet er noch mit 300.-- DM für die restliche Darlehensschuld. Demgemäß war er zu verurteilen. Im übrigen ist die Klage mit Recht abgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs 1,
101 Abs 1 ZPO.

Ascher Räske Johannsen Kregel Scheffler.